

## Ergebnisse des Synodalen Weges – Akteure der Umsetzung

Diese Übersicht soll eine erste Aufstellung der aus den 15 Beschlüssen des Synodalen Wegs folgenden Aufgaben liefern. Sie soll so die Umsetzung der Beschlüsse auf allen Ebenen und durch die vielfältigen Akteure in der katholischen Kirche in Deutschland erleichtern.

Diese Aufgaben ergeben sich vorrangig aus den konkret adressierenden Handlungstexten, aber durchaus auch aus den übrigen Beschlüssen, insbesondere den Grundtexten. Dabei können die Aufgaben explizit ausformuliert oder implizit mitgemeint sein. Ggf. sind – insbesondere auch in den Grundtexten – nur Grundperspektiven genannt, die näher bedacht werden müssen.

Die Beschlüsse des Synodalen Weges geben Leitlinien. Sie sind keine Gesetze. Sie binden nicht rechtlich, sondern als gemeinsame Willensbekundung. Sie brauchen das Weiterdenken und die konkrete Ausgestaltung.

Diese Übersicht hat bewusst einen provisorischen Charakter. Sie sollte weiter ergänzt werden<sup>1</sup>.

### Präambeltext

#### „Hören, lernen, neue Wege gehen: Der Synodale Weg der katholischen Kirche in Deutschland“

<i>Was soll geschehen?</i>	<i>Wer soll handeln?</i>	<i>Wer muss das im Blick halten / dazu auffordern?</i>	<i>Ergibt sich aus (Kurz-Zitat):</i>	<i>Bezüge in der Synthese der Weltsynode</i>	<i>Sonstige Anmerkungen</i>
Das Evangelium neu hören, sich danach neu ausrichten, mit neuer Glaubwürdigkeit verkünden	Alle in der katholischen Kirche in Deutschland	Bischöfe, Diözesen, Pfarreien, Verbände, Gläubige	3. Wohin wir wollen: zum Leben der Menschen, zu den Orten des Glaubens, an die Bruchstellen der Gesellschaft	2. b) „Der synodale Weg der Kirche ist von Anfang an auf das Reich Gottes ausgerichtet, das vollendet sein wird, wenn Gott alles in allem sein wird. Das Zeugnis der kirchlichen Geschwisterlichkeit und die missionarische Hingabe im Dienst an den Geringsten werden niemals dem Geheimnis gleichkommen, des-	

<sup>1</sup> Rückmeldungen bitte an [f.ronge@dbk.de](mailto:f.ronge@dbk.de)

				sen Zeichen und Werkzeug sie sind. Die Kirche besinnt sich nicht auf ihre eigene synodale Gestalt, um sich selbst in den Mittelpunkt der Verkündigung zu stellen, sondern um, auch in ihrer konstitutiven Unvollständigkeit, den Dienst an der Ankunft des Reiches Gottes bestmöglich zu erfüllen.“	
Missbrauch systemisch überwinden	Alle in der katholischen Kirche in Deutschland	Bischöfe, Diözesen, Pfarreien, Verbände, Gläubige	Nr. (18)	1. e) „Die Offenheit für das Zuhören und die Begleitung aller, einschließlich derer, die in der Kirche missbraucht und verletzt wurden, hat viele sichtbar gemacht, die sich lange Zeit unsichtbar gefühlt haben. Wir haben noch einen langen Weg zu Versöhnung und Gerechtigkeit vor uns, der eine Auseinandersetzung mit den strukturellen Bedingungen erfordert, die solche Missbräuche ermöglicht haben, und der gleichzeitig konkrete Gesten der Buße setzt.“	
Die Kirche soll eine stärker synodale Kirche werden	Weltebene, Bischofskonferenz, Diözesen, Pfarreien	Weltsynode, Bischofskonferenz, ZdK, Synodaler Ausschuss, Bischöfe, Pfarrer	„In einer synodalen Kirche nehmen alle ihre Sendung wahr und bestimmen mit, wenn es um Weichenstellungen für die Zukunft geht“	1. insb. 1. h) „Sie ist auf die Sendung ausgerichtet und beinhaltet das Zusammenkommen in Versammlungen auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens, das gegenseitige Zuhören, den Dialog, die gemeinschaftliche Unterscheidung, die Schaffung eines Konsenses als Ausdruck der Gegenwart Christi im Geist und das Treffen einer Entscheidung in differenzierter Mitverantwortung.“	

## Orientierungstext

### „Auf dem Weg der Umkehr und der Erneuerung. Theologische Grundlagen des Synodalen Weges der katholischen Kirche in Deutschland“

<i>Was soll geschehen?</i>	<i>Wer soll handeln?</i>	<i>Wer muss das im Blick halten / dazu auffordern?</i>	<i>Ergibt sich aus (Kurz-Zitat):</i>	<i>Bezüge in der Synthese der Weltsynode</i>	<i>Sonstige Anmerkungen</i>
Die Orte der Theologie neu entdecken und miteinander in Bezug setzen: Schrift und Tradition, Lehramt und Theologie, Glaubenssinn des Volkes Gottes und Zeichen der Zeit. Es geht dabei nicht um eine „Gleichschaltung“, sondern die Orte sollen in einen Bezug und einen Austausch miteinander gebracht werden, so dass sie im Zueinander den Glauben stärken und dem Evangelium Raum verschaffen, sich im Leben zu entfalten. Einseitigkeiten und Identitätsmarker, die zu sehr auf Oberflächliches setzen, sollen überwunden werden. Missverständnisse sollen durch Vertiefung und Differenzierung der Aussagen ausgeräumt werden.	Bischofe, Theologinnen und Theologen, Verkündigende	Theologie, Lehrstuhlinhaber, Akademien, Glaubenskommission	„Es ist wichtig, diese Orte und Zeiten genau zu identifizieren, ihren Stellenwert differenziert zu bestimmen und ihre Beziehungen untereinander präzise zu klären. Sie werden in der Feier des Glaubens, in der Verkündigung des Evangeliums und im Dienst an den Nächsten mitten in der Welt gefunden.“	2 f) „Um ein echtes Hören auf den Willen des Vaters zu verwirklichen, scheint es notwendig zu sein, die Kriterien der kirchlichen Unterscheidung aus theologischer Sicht zu vertiefen, damit die Bezugnahme auf die Freiheit und die Neuheit des Geistes in angemessener Weise mit dem Ereignis Jesu Christi koordiniert wird, das „ein für alle Mal“ (Hebr10,10) geschehen ist. Dies erfordert vor allem eine Klärung des Verhältnisses zwischen dem Hören auf das in der Schrift bezeugte Wort Gottes, der Annahme der Tradition und des Lehramtes der Kirche und der prophetischen Deutung der Zeichen der Zeit.“	

## Grundtexte

### „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“

<i>Was soll geschehen?</i>	<i>Wer soll handeln?</i>	<i>Wer muss das im Blick halten / dazu auffordern?</i>	<i>Ergibt sich aus (Kurz-Zitat):</i>	<i>Bezüge in der Synthese der Weltsynode</i>	<i>Sonstige Anmerkungen</i>
Kirchliche Strukturen sollen so weiterentwickelt werden, dass sie mehr Partizipation, Transparenz und Kontrolle ermöglichen.	Diözesen und Pfarreien	Diözesen, Bischofskonferenz, Pastorkommission, Institutionen der Priester- und Theolog*innen- aus- und fortbildung (damit auch Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste IV)	(53) Diese Partizipation kann zu einem gewissen Teil durch Diözesanrecht gesichert werden. In vielen Diözesen haben sich Strukturen gemeinsamer Verantwortung und Entscheidung von Gläubigen und Priestern in Pfarreien und auf Bis-tumsebene bereits herausgebildet und bewährt. Sie gilt es zu stärken. Es ist allerdings auch erforderlich, die kirchliche Verfassungsstruktur neu zu justieren, um die Rechte der Gläubigen in der Leitung der Kirche zu stärken.	18. insb. 18. h) „Aus der Perspektive der Einmaligkeit der kirchlichen Gemeinschaft: Wie können wir die konsultativen und deliberativen Aspekte der Synodalität miteinander verbinden? Auf der Grundlage des Zusammenwirkens von Charismen und Diensten im Volk Gottes: Wie integrieren wir die Aufgaben der Beratung, der Unterscheidung und der Entscheidung in den verschiedenen partizipatorischen Gremien?“	
Etablierung von Kontrollverfahren: Berichtspflichten ernst nehmen, Entscheidungen an Gremienverfahren rückbinden	Diözesen und Pfarreien	Diözesen, Bischofskonferenz / VDD (Finanzkommission)	(57) Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, das geltende Kirchenrecht so zu ändern, dass ein der Kirche angemessenes, in der eigenständigen Würde jeder getauften Person begründetes System von Gewaltenteilung, Entscheidungspartizipation und unabhängiger	18. i) „Die Mitwirkungsgremien sind der erste Bereich, in dem die Dynamik der Rechenschaftspflicht derjenigen, die Verantwortung ausüben, erfahrbar wird. Wir ermutigen sie in ihrem Engagement, fordern sie aber auch auf, die Kultur der Rechenschaftspflicht gegenüber der Gemeinschaft, deren Ausdruck sie sind, zu praktizieren.“	

			Machtkontrolle begründet wird		
Errichtung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit	Bischofskonferenz / Heiliger Stuhl	Bischofskonferenz, Erzbischof Burger	(72) ... eine wirksame Verbesserung der Möglichkeit für die Gläubigen, bei einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. beim Apostolischen Stuhl ihre Rechte geltend zu machen;		
Beteiligung von Laien bei der Besetzung von Ämtern weiterentwickeln	Bischöfe, Heiliger Stuhl	Bischofskonferenz, Staatskirchenrechtler	(73) ... direkte oder indirekte Beteiligung der Gläubigen an der Bestellung von Leitungsämtern	12. 1) „Die Versammlung fordert eine Überprüfung der Kriterien für die Auswahl der Kandidaten für das Bischofsamt, wobei die Autorität des Apostolischen Nuntius mit der Beteiligung der Bischofskonferenz in Einklang gebracht werden soll. Es wird auch darum gebeten, die Konsultation mit dem Volk Gottes zu erweitern, indem eine größere Anzahl von Laien, Männern und Frauen des geweihten Lebens gehört werden und darauf geachtet wird, unangemessenen Druck zu vermeiden.“	
Diskussion über „lex ecclesiae fundamentalis“ vorantreiben	Bischöfe, Heiliger Stuhl	Kanonisten, Lehrstühle für Kirchenrecht, Theologische Fachkreise	(74) Rechtssicherheit und Rechtsschutz für alle Glieder der Kirche müssen garantiert sein. Zu diesem Zweck muss die Diskussion über eine Lex Ecclesiae Fundamentalis und ihre für die gesamte kirchliche Rechtsordnung grundlegenden Normen neu geführt und zu einem positiven Ergebnis gebracht werden.	1. r) „Die Zeit scheint reif für eine Revision des Codex des kanonischen Rechts und des Codex der Ostkirchen. Es sollte daher eine Vorstudie durchgeführt werden.“	

„Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“

Was soll geschehen?	Wer soll handeln?	Wer muss das im Blick halten / dazu auffordern?	Ergibt sich aus (Kurz-Zitat):	Bezüge in der Synthese der Weltsynode	Sonstige Anmerkungen
<p>Prüfung von Ordinatio Sacerdotalis durch höchste Autorität in der Kirche (Papst und Konzil): Die Lehre von Ordinatio Sacerdotalis wird in weiten Teilen nicht angenommen und nicht verstanden. Eine Beteiligung von Frauen an der Verkündigung, an der sakramentalen Repräsentanz Christi und am Aufbau der Kirche soll ermöglicht werden. Ob die Lehre von Ordinatio Sacerdotalis die Kirche unfehlbar bindet oder nicht, muss dann verbindlich auf dieser Ebene geprüft und geklärt werden. Konkret: Bitte an den Heiligen Stuhl um Überprüfung</p>	<p>Papst Konzil</p>	<p>Deutsche Bischofskonferenz/ Delegierte Weltbischofssynode, Glaubenskommission</p>	<p>s. Nr. 1 und 5.3  (4) „Ob die Lehre von Ordinatio Sacerdotalis die Kirche unfehlbar bindet oder nicht, muss dann verbindlich auf dieser Ebene geprüft und geklärt werden“</p>	<p>in „Dubia-Antworten“ 4. c): „Andererseits erkennen wir der Genauigkeit halber an, dass eine klare und verbindliche Doktrin über die genaue Natur einer „endgültigen Erklärung“ noch nicht vollständig entwickelt worden ist. Es handelt sich nicht um eine dogmatische Definition, obgleich sie von allen akzeptiert werden muss. Niemand darf ihr öffentlich widersprechen, und doch kann sie Gegenstand von Untersuchungen sein, wie im Fall der Gültigkeit von Weihen in der Anglikanischen Gemeinschaft.“</p>	<p>s. auch Handlungstext „Frauen in sakramentalen Ämtern – Perspektiven für das weltkirchliche Gespräch“</p>
				<p>9. m) „Es ist dringend notwendig, dafür zu sorgen, dass Frauen an Entscheidungsprozessen teilnehmen und verantwortungsvolle Aufgaben in der Pastoral und im Dienst übernehmen können. Der Heilige Vater hat die Zahl der Frauen in verantwortlichen Positionen in der Römischen Kurie deutlich erhöht. Das Gleiche sollte auf anderen Ebenen des kirchlichen Lebens geschehen. Das Kirchenrecht muss entsprechend angepasst werden.“</p>	

**„Priesterliche Existenz heute“**

<i>Was soll geschehen?</i>	<i>Wer soll handeln?</i>	<i>Wer muss das im Blick halten / dazu auffordern?</i>	<i>Ergibt sich aus (Kurz-Zitat):</i>	<i>Bezüge in der Synthese der Weltsynode</i>	<i>Sonstige Anmerkungen</i>

## Handlungstexte

### „Verkündigung des Evangeliums durch Lai\*innen in Wort und Sakrament“

<i>Was soll geschehen?</i>	<i>Wer soll handeln?</i>	<i>Wer muss das im Blick halten / dazu auffordern?</i>	<i>Ergibt sich aus (Kurz-Zitat):</i>	<i>Bezüge in der Synthese der Weltsynode</i>	<i>Sonstige Anmerkungen</i>
<p><b>Erhöhung des Frauenanteils und eine größere Vielfalt beim Verkündigungsdienst:</b> Zu diesem Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erarbeitung einer Partikularnorm und Erwirkung einer Erlaubnis beim Heiligen Stuhl, nach der auch in Eucharistiefiern an Sonn- und Festtagen die <b>Homilie</b> entsprechend der vom Ortsordinarius erkannten pastoralen Erfordernisse durch theologisch wie geistlich qualifizierte Gläubige übernommen werden kann;</li> <li>– Erlass einer Predigtordnung mit den Kriterien für die Erteilung der Predigtbefugnis (facultas), die für ordinierte wie nicht-ordinierte Prediger*innen gilt</li> <li>– Prüfung, welche Qualifikationen für eine <b>Predigtbeauftragung</b> notwendig sind und welche weiteren Personengruppen dafür infrage kommen (z. B. Religionslehrer*innen, ausgebildete Leiter*innen von Wort-Gottes-Feiern, geistliche Leiter*innen in Verbänden)</li> <li>– Schaffung von entsprechenden Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten sind zu schaffen.</li> </ul>	<p>Diözesen</p> <p>Deutsche Bischofskonferenz</p>	<p>Pastoralkommission (III), Kirchenrechtler</p>		<p>8. n) „Man kann daran denken, die Aufgaben des etablierten Dienstes der Lektoren, die sich schon heute nicht auf die Rolle während der Liturgie beschränken, weiter auszudehnen. Auf diese Weise könnte ein echter Dienst am Wort Gottes geschaffen werden, der in geeigneten Kontexten auch die Predigt einschließt.“</p>	

<p>Prüfung der pastoralen Situationen hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Beauftragung <b>außerordentlicher Taufspender*innen</b> nach can. 230 § 3 CIC 1983,</li> <li>– der <b>Eheschließungsassistenz durch Lai*innen</b> entsprechend can. 1112 CIC 1983 und</li> <li>– der <b>Beauftragung von Lai*innen zur Mitwirkung bei der Leitung von Pfarreien</b> entsprechend der rechtlichen Vorgaben nach can. 517 § 2 sowie can. 516 CIC 1983</li> </ul>	<p>Diözesen/Deutsche Bischofskonferenz</p>	<p>Pastoralkommission (III) zusammen mit Glaubenskommision (I), Liturgiekommision (V)</p>		<p>8. o) „Die Ortskirchen werden aufgefordert, Formen und Anlässe zu finden, bei denen die Charismen und Dienste, die die Gemeinschaft bereichern, sichtbar gemacht und gemeinschaftlich anerkannt werden können. Dies könnte im Rahmen einer liturgischen Feier geschehen, bei der der pastorale Auftrag erteilt wird.“</p>	<p>Die Taufspendung durch Laien ist Gegenstand eines kommissionsübergreifenden Fachtags am 9.6.2023</p>
<p><b>Konsultationsprozess</b> (u.a. mit Mitgliedern des zuständigen Sachbereichs des ZdK, der Konferenz der Ordensoberen sowie der Frauen-, Männer und Jugendverbände) <b>zur Vertiefung des Zusammenwirkens des sakramentalen priesterlichen Dienstes und der Dienste und Ämter nichtgeweihter Personen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfung, wie vorhandene Dienste und Ämter weiterzuentwickeln sind und welche neuen Dienste und Ämter zu gestalten sind, um auf neue Herausforderungen antworten zu können</li> <li>– Erarbeitung von Qualifikationskriterien für die jeweiligen Aufgaben und Orientierungen für eine Rahmenordnung zur Qualifizierung und Beauftragung</li> <li>– Themen und Anliegen dieses Konsultationsprozesses werden durch die Delegierten aus</li> </ul>	<p>Pastoralkommission (III) (mit Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste (IV))</p> <p>Delegierte Weltbischofssynode</p>	<p>Pastoralkommission (III) (mit Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste (IV))</p>			<p>Hier ist die Pastoralkommission im Beschluss unmittelbar angesprochen.</p> <p>In diesem Zusammenhang gehören die Beratungen der AG „Evangelisierung und Katechese“ zum laikalen Dienst der Katecheten.</p>

Deutschland in den universalkirchlichen Synodalen Prozess eingebracht.					Dabei sind mögliche andere Dienste bereits mit im Blick ...
--	--	--	--	--	---

**„Prävention sexualisierter Gewalt, Intervention und Umgang mit Tätern in der katholischen Kirche“**

<i>Was soll geschehen?</i>	<i>Wer soll handeln?</i>	<i>Wer muss das im Blick halten / dazu auffordern?</i>	<i>Ergibt sich aus (Kurz-Zitat):</i>	<i>Bezüge in der Synthese der Weltsynode</i>	<i>Sonstige Anmerkungen</i>
In Katholischen Institutionen & Verbänden: Annahme der Präventionsordnungen auf Grundlage der Rahmenordnung; verbindliche Umsetzung der Schutzkonzepte & Kontrolle der Anwendung	Katholische Institutionen & Verbände	DBK und ZdK	Votum 1		
Synodalversammlung 2026: Überblick der Diözesen, Orden und ZdK-Mitgliedsorganisationen über den Anteil kirchlicher bzw. verbandlicher Einrichtungen mit Präventionskonzept & kirchl. bzw. verbandl. Mitarbeitender mit absolvierter Präventionsschulung	Diözesen, Orden und ZdK-Mitgliedsorganisationen	DBK und ZdK	Votum 1		TOP für SV 2026; Klärung des Formats „Überblick“ notwendig
Aufnahme der in Votum 2 genannten Standards in die Rahmenordnungen der Ausbildungen	die zuständigen Verantwortungsträger für die Ausbildungsordnungen	DBK (insb. Kommission IV) und ZdK	Votum 2		
Verbindliche Einführung eines Verhaltenskodex für alle Seelsorgenden	Bistümer	DBK (insb. Kommission IV) und ZdK	Votum 2 & Votum 3		
Die Feedbackkultur aller im kirchlichen Dienst Tätigen in einer Rahmenordnung zu verankern	DBK + Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste (K IV)	DBK (insb. Kommission IV, Personalwesenkommission) und ZdK	Votum 3		

Regelmäßige Vorstellung spezieller Männer-, Gewalt- und Konfliktberatungsstellen Vorgestellt bei: Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Priesterseminaristen und Klerikern	Bistümer, Ausbildungsverantwortliche	DBK (insb. Kommission IV, Personalwesenkommission) und ZdK	Votum 4		
Wo es noch nicht Teil ist: Überarbeitung der Visitationsordnung, um im Rahmen der Visitation auch die Problematik sexualisierter Gewalt anzusprechen	DBK, Bistümer	DBK und ZdK	Votum 5		
Erarbeitung einer kirchlichen Disziplinarordnung für Priester	DBK	DBK (insb. Kommission IV) und ZdK	Votum 6		
Das von der Interventionsordnung Nr. 52 vorgesehene forensisch-psychiatrische Gutachten ist bei nachgewiesener Täterschaft eines Klerikers vor einer evtl. Therapie einzuholen. Eine sich anschließende Therapie sollte von spezialisierten Therapeut*innen durchgeführt werden. Bei nicht Erfüllung oder Verweigerung der Auflage muss der Ausschluss aus dem Dienst die Folge sein. Analoges gilt auch für andere Täter*innen (unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Grenzen arbeitsrechtlicher Bestimmungen)	Bistümer	DBK	Votum 7		
Jedem Täter ist vom Ordinarius eine Person zuzuweisen, die Auflagen überprüft, ...	Bistümer & Ordinarius	DBK (insb. Personalwesenkommission VDD) und ZdK	Votum 8		

Bei Wechseln über Bistumsgrenzen: gegenseitige Informationspflicht. Klärung, welche rechtliche Möglichkeit gegeben ist, wenn ein Laiisierungsprozess abgeschlossen ist/das Arbeitsverhältnis beendet wurde.	DBK, Bischöfe & Ordinarius	DBK (Kommission III) und ZdK	Votum 8		
Einsatz für Fortführung & Weiterentwicklung der „Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ auf gesetzlicher Basis beim Amt der Unabhängigen Beauftragten für die Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	DBK und ZdK	DBK und ZdK	Votum 9		Nur Ergänzung, kein Ersatz
Bis spät. 2025: Fachgremium einsetzen Aufgaben u.a.: Vorschläge zur Klärung von Disziplinarordnung, Gesprächsführung und verpflichtende Fortbildungen, personelle Besetzung der Person, die mit der Kontrolle der Täter beauftragt ist & die dafür notwendigen Qualifikationen. Einrichtung als dauerhaftes Instrument mit regelmäßiger Rechenschaftspflicht Vorstellung der Ausgestaltung der Abläufe: Synodalversammlung 2026	DBK	DBK und ZdK	Votum 10		TOP für die SV 2026

„Synodalität nachhaltig stärken: Ein Synodaler Rat für die katholische Kirche in Deutschland“

<i>Was soll geschehen?</i>	<i>Wer soll handeln?</i>	<i>Wer muss das im Blick halten / dazu auffordern?</i>	<i>Ergibt sich aus (Kurz-Zitat):</i>	<i>Bezüge in der Synthese der Weltsynode</i>	<i>Sonstige Anmerkungen</i>
Synodalen Ausschuss konstituieren	DBK, ZdK, Synodaler Ausschuss	Präsidenten			1. Sitzung am 10./11.11.2023
Konzeption eines Synodalen Rates so entwickeln, dass er kirchenrechtskonforme Synodalität auf Dauer ermöglicht.	Synodaler Ausschuss	Präsidenten		19. j) „Auf der Grundlage der geforderten vertieften Studien über die Gestaltung der Zusammenschlüsse von Kirchen sollte die Ausübung der Synodalität auf regionaler, nationaler und kontinentaler Ebene.“	

„Segensfeiern für Paare, die sich lieben“

<i>Was soll geschehen?</i>	<i>Wer soll handeln?</i>	<i>Wer muss das im Blick halten / dazu auffordern?</i>	<i>Ergibt sich aus (Kurz-Zitat):</i>	<i>Bezüge in der Synthese der Weltsynode</i>	<i>Sonstige Anmerkungen</i>
Arbeitsgruppe zur Formulierung der Handreichung	DBK und ZdK	DBK und ZdK			
Einführung von Segensfeiern	Bistümer	DBK (insb. Liturgiekommission V, Pastoral Kommission III) und ZdK			
Vorbereitungskurse	Bistümer	DBK (insb. Familienkommission XI, Pastoral Kommission III) und ZdK			
Fortbildungen für Seelsorger*innen	Bistümer	DBK (insb. Familienkommission XI, Kommission für geistliche Berufe und Kirchliche Dienste IV, Pastoral Kommission III) und ZdK			
Evaluation	DBK und ZdK	DBK und ZdK			Ab 2026

„Frauen in sakramentalen Ämtern – Perspektiven für das weltkirchliche Gespräch“

<i>Was soll geschehen?</i>	<i>Wer soll handeln?</i>	<i>Wer muss das im Blick halten / dazu auffordern?</i>	<i>Ergibt sich aus (Kurz-Zitat):</i>	<i>Bezüge in der Synthese der Weltsynode</i>	<i>Sonstige Anmerkungen</i>
<b>a) Diakonat der Frau:</b>					
Mitsprache der regionalen Bischofskonferenzen bei der Bestellung von Mitgliedern päpstlicher und kurialer Kommissionen, die über Fragen des Diakonats für Frauen beraten	Päpstliche/kuriale Kommissionen zum Diakonat der Frau	Deutsche Bischofskonferenz			
baldige Veröffentlichung der Ergebnisse zum Diakonat der Frau durch die bisher eingesetzten päpstlichen/kurialen Kommissionen	Päpstliche/kuriale Kommissionen zum Diakonat der Frau	Deutsche Bischofskonferenz/UK Frauen		9. n) „Die theologische und pastorale Forschung über den Zugang von Frauen zum Diakonat sollte fortgesetzt werden, wobei die Ergebnisse der vom Heiligen Vater eigens eingerichteten Kommissionen sowie die bereits durchgeführten theologischen, historischen und exegetischen Untersuchungen genutzt werden sollten. Wenn möglich, sollten die Ergebnisse auf der nächsten Tagung der Versammlung vorgelegt werden“	
Einsatz für eine Zulassung von Frauen zum sakramentalen Diakonat für alle Teilkirchen, die dies aufgrund ihrer pastoralen Situation wünschen.	Weltkirche/Weltsynode	Deutsche Bischofskonferenz/UK Frauen		9. J) „Für andere hingegen würde die Zulassung von Frauen zum Diakonat eine Praxis der frühen Kirche wiederherstellen. Wieder andere sehen in diesem Schritt eine angemessene und notwendige Antwort auf die Zeichen der Zeit, die der Tradition treu ist und ein Echo in den Herzen vieler finden kann, die nach neuer Vitalität und Energie in der Kirche suchen.“	

Vermittlung eines vertieften Verständnisses für das diakonische Wesen der Kirche in Ausbildung und Fortbildung für pastorale Mitarbeiter*innen	alle Ebenen der Ortskirche, Bistümer, Verbände ...	Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste (IV)			
weitere Forschungen zum Diakonat aus sakramententheologischer und diakonie-theologischer Perspektive mit besonderem Augenmerk auf dem Diakonat der Frau (auch im ökumenischen Gespräch mit der orthodoxen Kirche und ihren Erfahrungen mit geweihten Diakoninnen)	theologische Institute und Fakultäten	alle			
wertschätzende Wahrnehmung der Arbeit des „Netzwerkes Diakonat der Frau“ und lebendiger Austausch mit dem Netzwerk, um gemeinsame Ausbildung vorzubereiten, wenn Frauen zu den Bewerberkreisen zugelassen werden	Verantwortlichen für die Ausbildung und den Einsatz der Ständigen Diakone auf Bundesebene (Bundesarbeitsgemeinschaft Ständiger Diakonat)	UK Frauen/Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste (IV)			
<b>b) Zulassung von Frauen zu den sakramentalen Ämtern:</b>					
s.o. Prüfung der Lehre von Ordinatio Sacerdotalis und ihrer Verbindlichkeit - die in den vorliegenden	Papst	UK Frauen			Siehe Grundtext „Frauen in Diensten und Ämtern

<p>lehramtlichen Dokumenten vorgetragenen theologischen Argumentationen sind im weltkirchlichen Kontext einer kritischen Überprüfung zu unterziehen</p> <p>– Fortsetzung des weltkirchlichen Diskurses</p>	Weltbischofssynode				in der Kirche“ Nr. 1 mit Verweis auf Nr. 5.3
<p>– die theologischen Argumente zur Zulassung von Frauen zum sakramentalen Amt sollen im Synodalen Prozess aufgegriffen und in interkontinentalen Perspektiven beraten werden</p> <p>– pastorale Erwägungen und theologischen Forschungen aus dem Kontext der deutschen Ortskirche werden auf allen Ebenen der internationalen Beratungen in den weltkirchlichen Diskurs eingebracht</p>	Delegierte Weltbischofssynode	UK Frauen			
<p>Einrichtung einer <b>Kommission</b>, die sich ausschließlich mit der Thematik des sakramentalen Amtes von Menschen jeden Geschlechts befasst. Ziel ist die kontinuierliche Fortsetzung der Beratung der Themen nach Abschluss des Synodalen Wegs</p>	Deutsche Bischofskonferenz und ZdK	UK Frauen/ ZdK, Sachbereich I			

## „Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität“

<i>Was soll geschehen?</i>	<i>Wer soll handeln?</i>	<i>Wer muss das im Blick halten / dazu auffordern?</i>	<i>Ergibt sich aus (Kurz-Zitat):</i>	<i>Bezüge in der Synthese der Weltsynode</i>	<i>Sonstige Anmerkungen</i>
Neubewertung der Homosexualität und Fortentwicklung der kirchlichen Lehre - Präzisierung	Papst	Präsidenten, Glaubenskommision I	SW 8, S.5	15. g) „Manchmal reichen die anthropologischen Kategorien, die wir entwickelt haben, nicht aus, um die Komplexität der Elemente zu erfassen, die sich aus der Erfahrung oder dem Wissen der Wissenschaften ergeben, und erfordern eine Vertiefung und weitere Untersuchungen.“	Weiterarbeit von Theologen notwendig
Überarbeitung der Passagen 2357-2359 sowie 2396 des Weltkatechismus	Rom	Präsidenten, Glaubenskommision I	SW 8, S.5		
Überarbeitung des Katechismuskompodium	Rom	Präsidenten, Glaubenskommision I	SW 8, S.5		
Bekenntnis der Kirche, dass sie durch ihre Lehre und ihre Praxis in Bezug auf Homosexualität Menschen Leid zugefügt hat.	„die Kirche“ (alle Ebenen der Ortskirche)		SW 8, S.5	16. h) „Auf unterschiedliche Weise bitten auch Menschen, die sich aufgrund ihrer Ehesituation, ihrer Identität und ihrer Sexualität an den Rand gedrängt oder von der Kirche ausgeschlossen fühlen, darum, dass ihnen zugehört wird und sie begleitet werden und dass ihre Würde verteidigt wird. Auf der Vollversammlung wurde ein tiefes Gefühl der Liebe, der Barmherzigkeit und des Mitgefühls für Menschen wahrgenommen, die sich von der Kirche verletzt oder vernachlässigt fühlen und die sich einen Ort wünschen, an dem sie „nach Hause“ kommen und sich sicher fühlen können, wo ihnen zugehört wird	

				und sie respektiert werden, ohne dass sie Angst haben müssen, verurteilt zu werden.“	
Keiner Person darf die Übernahme von kirchlichen Ämtern sowie der Empfang der Sakramente verwehrt werden und berufliche Nachteile im kirchlichen Dienst erwachsen, weil er*sie homosexuell orientiert ist.	DBK		SW 8, S.5f.		
Einsatz für Verbot von Konversions-therapien	DBK und ZdK	DBK und ZdK	SW 8, S.5		

## „Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt“

<i>Was soll geschehen?</i>	<i>Wer soll handeln?</i>	<i>Wer muss das im Blick halten / dazu auffordern?</i>	<i>Ergibt sich aus (Kurz-Zitat):</i>	<i>Bezüge in der Synthese der Weltsynode</i>	<i>Sonstige Anmerkungen</i>
Gründung der Arbeitsgruppe, die sich weiter der Thematik widmet	DBK in Zusammenwirken mit ZdK	DBK	Antrag 1.		
Geschlechtseintrag im Taufregister weglassen	Bistümer	DBK			
Änderung des Personenstands im Taufregister	Bistümer	DBK			
Segensfeiern plus Vorbereitungskurse	Bistümer	DBK			
Insgesamt Standards im kirchl. Verwaltungsrecht zu etablieren	Ständige Rat				
Einsetzung von LSBTI*-Beauftragten	Bistümer				
Aus und Fortbildungen für Priester, Seelsorger*innen und kirchlich Beschäftigte	Bistümer				
Nichtdiskriminierung von inter- und transgeschlechtlichen Personen für hauptamtliche Beschäftigungsverhältnisse (Verweis auf die Grundordnung)	Ständiger Rat/DBK				
Kirchl. Gemeinschaften prüfen, ob und unter welchen Bedingungen inter- und transgeschlechtliche Menschen der Zugang ermöglicht werden kann	Kirchl. Gemeinschaften	DBK und ZdK			
Empfehlung bei der Erstellung einer vatikanischen Stellungnahme zum Thema Gender, sich ernsthaft und grundlegend theologisch und	Papst und Bischofskollegium	DBK und ZdK			

humanwissenschaftlich mit der Geschlechtervielfalt auseinanderzusetzen					
Empfehlung an den Papst, dafür Sorge zu tragen, dass trans- und intergeschlechtl. Personen in unserer Kirche unbeschadet ihren Glauben leben können.	Papst und Bischöfe	DBK und ZdK			
					Kommission für Schule und Erziehung (VII) plant Handreichung/Orientierungshilfe zum Umgang mit dem Faktum der Vielfalt sexueller Identitäten im schulischen Kontext

## „Der Zölibat der Priester – Bestärkung und Öffnung“

<i>Was soll geschehen?</i>	<i>Wer soll handeln?</i>	<i>Wer muss das im Blick halten / dazu auffordern?</i>	<i>Ergibt sich aus (Kurz-Zitat):</i>	<i>Bezüge in der Synthese der Weltsynode</i>	<i>Sonstige Anmerkungen</i>
<b>a) Zölibat der Diözesanpriester</b>					
Verbindung der Erteilung der Weihen mit der Verpflichtung zur Ehelosigkeit neu prüfen im Rahmen der Weltsynode	Papst	DBK und ZdK	Votum 1	11. f) „Über den Zölibat der Priester sind unterschiedliche Einschätzungen geäußert worden. Alle schätzen seinen prophetischen Wert und das Zeugnis der Gleichgestaltung mit Christus. Einige fragen, ob die Angemessenheit des Zölibats theologisch notwendig dazu führen muss, dass er in der lateinischen Kirche für den priesterlichen Dienst verpflichtend ist, insbesondere dort, wo kirchliche und kulturelle Kontexte dies erschweren. Dies ist kein neues Thema, das aber weitere Überlegungen erfordert.“	
Antrag/Bitte, die Vollmacht zur Dispens zu erhalten	Die deutschen Bischöfe & in Folge der Heilige Stuhl	DBK und ZdK, KIV	Votum 2		
Ermöglichung der Weihe von viri probati	Papst	DBK (insb. Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste IV) und ZdK	Votum 3		
Umsetzung von teilkirchlichen Regelungen, um Erfahrungen zu sammeln	Papst	DBK und ZdK	Votum 4		

Beantragung der genannten konkreten Schritte beim Apostolischen Stuhl	DBK	DBK (insb. Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste IV) und ZdK	Votum 1 bis 4 wird mit diesem Satz beschlossen: Die SV fordert die DBK auf, ... zu beantragen.		
Nach allg. Freistellung des Zölibatsversprechens: Prüfung, welche Möglichkeiten bereits geweihten Priestern dann eröffnet werden könnten.	Papst	DBK (insb. Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste IV) und ZdK	Votum 5		(zeitlich) abhängig von Votum 1
<b>b) Priester, die aufgrund einer Partnerschaft aus dem Amt scheiden</b>					
Sozialwissenschaftliche Untersuchung zur Lage suspendierter & dispensierter Priester in Auftrag geben Spät. 2024: Ergebnisvorstellung	DBK und ZdK	DBK (insb. Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste IV) und ZdK	Votum 6		Ziel der Untersuchung: quantitative & qualitative Erhebung zur kirchl., berufl. & famil. Situation & der persönl. Glaubensbiographie; Erfassung der Bereitschaft, weiter einen pastoralen Beruf auszuüben oder im priest. Dienst tätig zu sein

Intensiven Austausch mit suspendierten & dispensierten Priestern pflegen & Entfremdung entgegenwirken	DBK & die einzelnen Bistümer	DBK und ZdK	Votum 7		
Bewerbung von dispensierten Priestern auf alle Laien offenstehenden kirchlichen Berufen ermöglichen Integration in pastoralen Dienst möglich machen (Verweis aufs erneuerte Dispensreskript)	DBK & die einzelnen Bistümer	DBK (insb. Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste IV) und ZdK	Votum 7		
Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung suspendierter und dispensierter Priester Auftrag: - best-practice-Beispiele f. einen menschlich überzeugenden Umgang seitens der Diözesen sammeln & zur Umsetzung an die Diözesen zu geben - Verbindliche und rechtssichere Regelungen für die Übernahme dispensierter Priester in den pastoralen Dienst erarbeiten.	DBK und ZdK	DBK (insb. Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste IV) und ZdK	Votum 7		

„Grundordnung des kirchlichen Dienstes“

<i>Was soll geschehen?</i>	<i>Wer soll handeln?</i>	<i>Wer muss das im Blick halten / dazu auffordern?</i>	<i>Ergibt sich aus (Kurz-Zitat):</i>	<i>Bezüge in der Synthese der Weltsynode</i>	<i>Sonstige Anmerkungen</i>
Veränderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes	DBK	DBK	Antrag Satz 1		erledigt
Ordnungen, die die missio canonica betreffen ebenfalls die Veränderung	DBK	DBK			neue „Musterordnung für die Erteilung der Missio canonica für den katholischen Religionsunterricht“ erlassen (23.1.2023)
Anforderungen an den Lebenswandel in den Verfahren zur Erteilung des Nihil Obstat entsprechend auszulegen	Weltkirche	DBK (insb. Kommission für Wissenschaft und Kultur VIII und Glaubenskommission I)	Antrag letzter Satz		

**„Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs“**

<i>Was soll geschehen?</i>	<i>Wer soll handeln?</i>	<i>Wer muss das im Blick halten / dazu auffordern?</i>	<i>Ergibt sich aus (Kurz-Zitat):</i>	<i>Bezüge in der Synthese der Weltsynode</i>	<i>Sonstige Anmerkungen</i>
Freiwillige Selbstbindung der Domkapitel	Domkapitel		SW 7 (4)		
Musterordnung für die freiwillige Selbstbindung erstellen	Nicht geklärt	vorschlagsweise müsste AG durch Präsidium oder ZdK/DBK gebildet werden	SW 7 (4)		
Einbezug von Laien in die Bischofsbestellung	Domkapitel / Diözesanrat (ggf. Synodaler Rat)		SW 7 (3) Zwischenzeitlich sind weitere Beratungsgremien eingerichtet worden, die künftig im Geiste der Konkordate an der Bischofsbestellung zu beteiligen sind.		
Rolle des päpstlichen Geheimnisses klären	Bischofskongregation/Staatssekretariat	Vorsitzender DBK			